



Ausstellungsbedingungen **BurgwedelLiveErleben 2026** in Großburgwedel

§ 1 Veranstalter

Veranstalter von „**BurgwedelLiveErleben 2026**“ ist die Interessengemeinschaft der Wirtschaftsunternehmen in Burgwedel – IWU e.V., vertreten durch den Vorstand.

§ 2 Gegenstand der Veranstaltung

1. Der Veranstalter gibt Unternehmen aus Einzel- und Großhandel, Dienstleistung, Gewerbe und Handwerk, Vereinen, Organisationen sowie sonstigen Interessierten aus der Stadt Burgwedel, der Region Hannover und der Gemeinde Wedemark (im Folgenden *Teilnehmende* genannt) auf der „**BurgwedelLiveErleben 2026**“ (im folgenden *Veranstaltung* genannt) Gelegenheit, ihre Produkte, Dienstleistungen und Angebote allen Besucher:innen mittels Ausstellungs- und/oder Verkaufsständen zugänglich zu machen, diese zu verkaufen sowie sich selbst darzustellen.
2. Der Veranstalter ist Inhaber der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Die Teilnahme an der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung öffentlicher Flächen wie Straßen, Plätze und Gehwege für o.g. Zwecke ist nur nach Zulassung durch den Veranstalter entsprechend diesen Ausstellungsbedingungen gestattet.

§ 3 Veranstaltungsort und -zeiten

1. Veranstaltungsort ist der Ortskern von Großburgwedel (Bereich Von-Alten-Straße, Domfront-Platz), der während der Veranstaltung zum Teil für den Autoverkehr gesperrt ist. Die einzelnen Straßen, Wege und Plätze ergeben sich aus dem abschließenden Lageplan, der sich nach dem finalen Anmeldeschluss ergibt. Änderungen sind dem Veranstalter vorbehalten.
2. Die Veranstaltung findet vom 05. bis 06.09.2026 statt. Öffnungszeiten sind am ersten Tag von 12:00 bis 19:00 Uhr und am zweiten Tag von 11:00 – 16:00 Uhr. Der Standaufbau kann am ersten Tag ab 07:00 Uhr erfolgen. Der Abbau beginnt am zweiten Tag um 16:00 Uhr und muss bis spätestens 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Ein früherer Abbau, vor 16:00 Uhr, ist nicht gestattet. Frühere Auf- bzw. spätere Abbauzeiten sind zwingend mit dem Veranstalter abzustimmen und erfolgen mit Ausschluss jeglicher Haftung.
3. Straßensperren, Hindernisse und Schilder, die den Verkehr regeln, dürfen weder vor, während und nach der Veranstaltung von Teilnehmenden bewegt werden. Das Umfahren von Absperrungen ist lediglich im Zeitraum des Auf- und Abbaus und nur für Teilnehmende gestattet. In den Zeiten der Veranstaltung (§3 Punkt 2) ist das Autofahren innerhalb der



Absperrungen zum Schutz der Besucher strikt untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Parken innerhalb des gesperrten Bereichs während der Veranstaltung. Alle Fahrzeuge, die für die Anlieferung benötigt werden, sind während der Veranstaltung ausdrücklich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen und auf öffentlichen und / oder dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

4. Die Veranstaltung endet zu den unter §3 Punkt 2 genannten Zeiten. Etwaige Verlängerungen sind nicht zulässig.

§ 4 Teilnahmegebühr

1. Die Teilnahmegebühr beträgt je Stand:

- Kategorie 1 (Standgröße 3x3 m) 250,00 €
- Kategorie 2 (Standgröße 3x6 m) 450,00 €
- Kategorie 3 (Sondergrößen und Sonderstände) nach individueller Absprache

Mitglieder der IWU e.V. erhalten 10 % Ermäßigung auf die Teilnahmegebühr.

Bei Anmeldung bis zum 31.03.2026 wird allen Anmeldenden ein Frühbucherrabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr gewährt.

Gastronomiestände sind von den Rabatten ausgenommen.

2. Die Teilnahmegebühr ist ohne Abzug nach Anmeldung und Erhalt einer Rechnung durch Überweisung bis zum genannten Zahlungstermin zu entrichten. Bei Nichteinhaltung erfolgt der Ausschluss der Teilnahme an der Veranstaltung.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

1. Die Anmeldung zur Veranstaltung hat bis spätestens 1. August 2026 schriftlich über das vom Veranstalter vorgegebene Formular oder über das Online-Anmeldeformular auf <https://iwu-burgwedel.de/iwu-gewerbeschau-2026-anmeldung/> zu erfolgen. Der Veranstalter behält sich vor, später eingehende Anmeldungen nicht mehr zu berücksichtigen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmenden diese Ausstellungsbedingungen an.
2. Die Anmeldung ist verbindlich. Eine Rückzahlung der Teilnahmegebühr erfolgt nicht, auch wenn die Teilnehmenden ohne eigenes Verschulden an der Teilnahme verhindert sein sollten.
3. Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch den Veranstalter nach Anmeldung und vollständiger Zahlung der Teilnahmegebühr.
4. Mit Zulassung zur Veranstaltung teilt der Veranstalter den Teilnehmenden einen Standplatz zu. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.



5. Der Veranstalter behält sich vor, den zugeteilten Standplatz nachträglich zu verlegen, dessen Abmessungen zu verändern oder zu beschränken. Ein Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz begründet dies nicht.
6. Der Ausschank / die Ausgabe von Getränken und Speisen ist nur mit einer ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters zulässig.

§ 6 Haftung

1. Die Teilnehmenden sind für die Einhaltung der sie betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Verkehrssicherheit ihrer Stände selbst verantwortlich. Insoweit weist der Veranstalter insbesondere auf das Verbot hin, Alkohol an Kinder und Jugendliche auszuschenken und die Verpflichtung, entsprechende Hinweise gemäß dem Gaststättengesetz an Verkaufsständen mit entsprechenden Produkten deutlich sichtbar anzubringen. Die Schilder erhalten sie kostenfrei bei der Region Hannover (jugendschutz@region-hannover.de). Des Weiteren ist von den Teilnehmenden, die entgeltlich Getränke und Speisen abgeben, die Anzeige nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes bei der Stadt Burgwedel bzw. der Region Hannover vor der Veranstaltung abzugeben. Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht.
2. Bei Verstößen gegen vorstehende Bestimmungen haftet ausdrücklich nicht der Veranstalter. Ferner ist der Veranstalter gehalten, die zuständigen Behörden hiervon in Kenntnis zu setzen. Er ist darüber hinaus berechtigt, verbotswidrig handelnde Teilnehmende unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7 Mitaussteller

1. Mitaussteller sind Personen oder Unternehmen, die mit eigenem Personal und/oder eigenem Angebot auf dem Stand von Teilnehmenden auftreten.
2. Mitaussteller unterliegen wie jeder andere Teilnehmende der Veranstaltung diesen Ausstellungsbedingungen. Sie bedürfen einer eigenen Anmeldung und Zulassung durch den Veranstalter.

§ 8 Stromversorgung

1. Elektrischer Strom wird vom Veranstalter auf Wunsch gegen eine Kostenpauschale gestellt. Benötigte Kabel und Leitungen sind vom Aussteller selbst mitzubringen. Der Strombedarf ist bei der Anmeldung anzukündigen und die Versorgung im Vorfeld der Veranstaltung zu klären. Eine kurzfristige Versorgung, die nicht angemeldet wurde, ist an den Veranstaltungstagen **nicht** möglich.
2. Für genutzte Energie ist eine Pauschale in Höhe von 10,00€ an den Veranstalter zu



entrichten, die Benutzung von Kraftstrom muss individuell mit dem Veranstalter abgestimmt werden. Kabel sind vom Aussteller selbst mitzubringen, verkehrssicher zu verlegen und abzudecken.

§ 9 Allgemeines

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burgwedel.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht verbindlich. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.
3. Sollten einzelne Ausstellungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Das gleiche gilt bei dem Vorhandensein einer Lücke.

Burgwedel, im Januar 2026, der Vorstand der IWU e.V.